

Erlensee/Bruchköbel

Vorlage an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach	Drucksache	19 / LP 21-26 ZVe
---	------------	------------------------------

Az.: ZV/09.511.10.04.03	Erlensee, den 17.05.2024
Fb.: Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst	SB: Frau Otto

Sitzung am	26.06.2024	5. Punkt der Tagesordnung
------------	------------	---------------------------

Betr.:	Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach für das Haushaltsjahr 2015 hier: Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises und Entlastung des Vorstandsvorsitzenden
--------	---

Anlagen	Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 vom Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach
----------------	---

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird gem. § 113 HGO und § 6 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Der Vorstandsvorsitzende wird entlastet (§ 114 Abs. 1 HGO).

Begründung:

Der Jahresabschluss 2015 wurde vom Vorstandsvorsitzenden am 26.10.2022 neu aufgestellt.

Bereits im Vorfeld der Neuaufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurden verschiedene Sachverhalte mit dem Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises besprochen.

Bei den Sachverhalten „Verbuchung von Kanälen“ und „Mittelabrufe vom Treuhandkonto“ konnte man mit dem Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises jedoch keine Einigkeit erzielen. Die getroffene Vereinbarung bestand letztendlich darin, dass das Amt für Prüfung und Revision den Schlussbericht erstellt und die Auffassung des Zweckverbandes ebenfalls in dem Schlussbericht abgebildet wird.

Erläuterungen zum Sachverhalt „Mittelabrufe vom Treuhandkonto“:

Vom Treuhandkonto wurden verschiedenen Auszahlungen getätigt, die vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises nicht als Investition anerkannt wurden. Hierunter fallen unter anderem Auszahlungen an die Treuhänderin, Honorare für das Verwertungsmanagement, Bewachungs- und Marketingkosten. Diese Buchungen mussten im Haushalt des Zweckverbandes abgebildet werden, wodurch dann Jahresfehlbeträge entstanden sind.

Trotz zahlreicher Gespräche und ausgiebigem Schriftverkehr konnte weder vom Amt für Prüfung und Revision noch von der Kommunal- und Finanzaufsicht ein gangbarer Vorschlag gemacht werden, wie die entstandenen ordentlichen Jahresfehlbeträge ausgeglichen hätten werden können.

Ein Ausgleich der ordentlichen Fehlbeträge musste aber erfolgen, da dem Zweckverband sonst die Genehmigungen seiner Haushalte verwehrt worden wäre. Mit jedem Haushalt hätte ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und beschlossen werden müssen. Der Zweckverband hat jedoch nur zwei Haupteinnahmequellen und keine Möglichkeiten weitere Erträge zu generieren: Zum einen die Abwassergebühren, die kostendeckend erhoben werden müssen. Und zum anderen die Verbandsumlage von den Mitgliedskommunen. Ein Ausgleich der Fehlbeträge durch die Mitgliedskommunen hätte zu einer unmittelbaren Belastung deren Haushalte geführt. Aufgrund des Treuhandmodells waren diese Mittel in den städtischen Haushalten zu keinem Zeitpunkt geplant und konnten auch nicht für den Ausgleich der Fehlbeträge des Zweckverbandes bereitgestellt werden. In einem Gespräch mit der Leitung der Kommunal- und Finanzaufsicht wurde vorgeschlagen, die konsumtiven Ausgaben über ein Darlehen auszugleichen. Diese Möglichkeit konnte nicht umgesetzt werden, da gesetzlich vorgeschrieben ist, dass ein Darlehen nicht für den Aufwandsbereich verwendet werden darf (§ 103 Abs. 1 Satz 1 HGO).

Zur Lösung der Problematik wurden Mittelabrufe vom Treuhandkonto vorgenommen. Durch diese konnte der Ausgleich der ordentlichen Fehlbeträge erfolgen.

Laut Auffassung des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises hätten die Fehlbeträge abgebildet werden müssen. Einen gangbaren Lösungsvorschlag zum Ausgleich dieser Fehlbeträge konnte das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises jedoch nicht machen.

Erläuterungen zu dem Sachverhalt „Verbuchung von Kanälen“:

Im Jahr 2013 wurde das Regenwasser-Kanalnetz mit einem Schätzwert von 2,1 Mio. € und das Regenrückhaltebecken, ebenfalls nach einer Schätzung, mit 50.000 € bewertet und bilanziert.

Da die (Abwasser-)Gebührenhoheit für die im Gewerbepark ansässigen Unternehmen dem Zweckverband obliegt, wurde im Jahr 2016 eine Gebührenkalkulation im Bereich der Abwasserbeseitigung von einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt.

Im Zuge dessen wurde das vorhandene Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung ermittelt.

Dies führte zu der Erkenntnis, dass Kanäle vorhanden waren, die zum 31.12.2015 noch einen Restbuchwert von insgesamt rund 3,5 Mio. € hatten. Diese sind offensichtlich bei der Bewertung im Jahr 2013 nicht berücksichtigt worden.

Um das gesamte dem Zweckverband gehörende Anlagevermögen korrekt abzubilden, wurden diese Kanäle im Jahr 2015 mit dem ermittelten Restbuchwert von insgesamt rund 3,5 Mio. € ins Anlagevermögen aufgenommen und bilanziert.

Das im Jahr 2013 mit dem Schätzwert von 2,1 Mio. € bilanzierte Kanalnetz (Restbuchwert zum 31.12.2014: 1,9 Mio. €) wurde bei der Abwassergebührekalkulation zum Stand 01.01.2015 mit 1,4 Mio. € bewertet. Hier ergab sich also eine Minderung von ca. 0,5 Mio. €, die wir korrekt als außerordentlichen Aufwand verbucht haben.

Bei dem Regenrückhaltebecken, das im Jahr 2013 mit dem Schätzwert von 50.000 € bilanziert wurde (Restbuchwert zum 31.12.2014: 45.900 €), ergab die Abwassergebührekalkulation einen Wert von 833.000 €. Der Differenzbetrag von 787.000 € wurde korrekt über die Verbuchung als außerordentlicher Ertrag dem Anlagegut zugeschrieben.

Somit wurde vom Zweckverband das Anlagevermögen, das im Zuge der Abwassergebührekalkulation aufgestellt wurde, korrekt im Jahresabschluss 2015 abgebildet.

Nach Auffassung vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises dürfte, aufgrund des Vorsichtsprinzips, keine Zuschreibung weiterer Werte, zu den im Jahr 2013 bilanzierten, erfolgen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde zwischen Juni und Oktober 2023 durchgeführt. Der Schlussbericht wurde am 12.02.2024 erstellt. Demnach hat die Prüfung, ausgenommen der unter Abschnitt 2 des Schlussberichtes dargelegten Sachverhalte (Verbuchung der Kanäle und Mittelabrufe vom Treuhandkonto), zu keinen Einwendungen geführt.

Gem. § 113 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Amtes für Prüfung und Revision der Zweckverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Zweckverbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Vorstandes